

Infoblatt

über die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „IT-System Elektroniker/-in“ (Ausbildungsordnung von 2020)

Prüfungsteile

1. Abschlussprüfung Teil 1

| Prüfungsbereich | Prüfungsform | Prüfungszeit | Höchstpunktzahl | Gewichtung |
|---|--------------|--------------|-----------------|------------|
| Einrichten eines IT-gestützten Arbeitsplatzes | schriftlich | 90 Minuten | 100 | 20 Prozent |

2. Abschlussprüfung Teil 2

| Prüfungsbereich | Prüfungsform | Prüfungszeit | Höchstpunktzahl | Gewichtung |
|--|------------------------|--------------|-----------------|------------|
| Installation von und Service an IT-Geräten, IT-Systemen und IT-Infrastrukturen | schriftlich | 90 Minuten | 100 | 10 Prozent |
| Anbindung von Geräten, Systemen und Betriebsmitteln an die Stromversorgung | schriftlich | 90 Minuten | 100 | 10 Prozent |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | schriftlich | 60 Minuten | 100 | 10 Prozent |
| Erstellen, Ändern oder Erweitern von IT-Systemen und von deren Infrastruktur | praktisch/ mündlich | | 100 | 50 Prozent |

Der Prüfungsbereich Erstellen, Ändern oder Erweitern von IT-Systemen und von deren Infrastruktur ist in zwei Teile gegliedert:

| Teile | Prüfungsform | Prüfungszeit | Höchstpunktzahl |
|---------------------------------|--------------|-----------------------------|-----------------|
| Projektarbeit und Dokumentation | schriftlich | höchstens 40 Stunden | 100 |
| Präsentation und Fachgespräch | mündlich | je 15 Minuten | 100 |

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Anbindung von Geräten, Systemen und Betriebsmitteln an die Stromversorgung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

1. Rechtsgrundlage

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. er in einem schriftlichen Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung gestellt wurde und
2. der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
4. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

IV. Punkte - Notenschlüssel

Noten

| | | | | | |
|---------------|-----------|---------------------|-------------------|-----------------|------------------|
| I sehr gut | II gut | III befriedigend | IV ausreichend | V mangelhaft | VI ungenügend |
|---------------|-----------|---------------------|-------------------|-----------------|------------------|

Punkte

| | | | | | |
|----------|---------|---------|---------|---------|--------|
| 100 - 92 | 91 - 81 | 80 - 67 | 66 - 50 | 49 - 30 | 29 - 0 |
|----------|---------|---------|---------|---------|--------|